

69. Kann der Thatbestand der Urkundenfälschung dadurch erfüllt werden, daß die Kontrahenten eines zweiseitigen stempelpflichtigen Vertrages, um sich der verwirkten Stempelsteuerstrafe zu entziehen, den früher abgeschlossenen Vertrag aufheben, die Vertragsurkunde kassieren und sofort einen neuen, nunmehr von dem Tage des neuen Vertragsabschlusses datierten, im übrigen aber mit dem aufgehobenen vollkommen gleichlautenden Vertrag abschließen und beurkunden?

St.G.B. §. 267.

Preuß. Stempelgesetz vom 7. März 1822 §§. 12. 30 (G.S. S. 57).

III. Straffenat. Urt. v. 13. Januar 1890 g. R. u. Gen. Rep. 3176/89.

I. Landgericht Stendal.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil des Instanzgerichtes ist verworfen.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles haben beide Angeklagte, nachdem sie am 9. August 1888 schriftlich einen Kaufvertrag über ein Grundstück, Schiff und Inventar abgeschlossen, am 29. August 1888, nach Ablauf der für die Versteuerung des Vertrages vorgeschriebenen gesetzlichen Frist, behufs Vermeidung der hierdurch verwirkten Stempelstrafe beschlossen, den Vertrag vom 9. August 1888 durch einen neuen, nunmehr vom 29. August 1888 datierten, im übrigen aber völlig gleichlautenden Vertrag zu ersetzen. Zu diesem Zwecke wurde eine neue Vertragsurkunde angefertigt und zur Herstellung eines zweiten Exemplares auf einer der beiden älteren Urkunden vom 9. August 1888 das Datum 9. August in 29. August verändert. Während aber die ursprüngliche Absicht dahin ging, das neuhergestellte Vertragsexemplar zur Absteinerung zu benutzen, wurde aus Versehen vom Angeklagten R. das mit dem veränderten Datum (29. für 9) versehene Exemplar der Steuerbehörde als steuerpflichtige Vertragsurkunde präsentiert und von der Behörde nach sofortiger Entdeckung der Undatierung als strafbar angehalten. Das angefochtene Urteil verneint das Vorliegen einer Urkundenfälschung im Sinne des §. 267 St.G.B.'s, wesentlich gestützt auf die Erwägung, daß der Vertrag vom 9. August 1888 ausschließlich der Verfügungsgewalt der beiden Angeklagten unterlag, von ihnen daher beliebig sowohl aufgehoben wie abgeändert werden durfte, daß für den vollkommen außerhalb des Vertrages stehenden Steuerfiskus die Urkunde vom 9. August 1888 keinesfalls Rechte zu erweisen bestimmt war, und daß, wenn die Angeklagten an sich befugt waren, den Vertrag vom 9. August 1888 aufzuheben bezw. abzuändern, dieses befugte Handeln nicht durch das Motiv, sich der Bestrafung wegen Stempelsteuerhinterziehung zu entziehen, zur strafbaren Fälschung werden konnte. Diesen Erwägungen war im wesentlichen beizupflichten.

Zunächst kann der Vorderatz, von welchem das angefochtene Urteil ausgeht, daß die Vertragsfreiheit und Vertragswillkür des Rechtslebens durch die gesetzliche Stempelsteuerpflicht in keiner Weise beschränkt oder sonst alteriert wird, nicht in Zweifel gezogen werden. Die Unterstellung, als würden stempelpflichtige Verträge zu gunsten

des zur Erhebung einer Stempelsteuer berechtigten Staates geschlossen, oder als erwachsen dem Steuerfiskus aus solchen Verträgen irgend welche Vertragsrechte, dergestalt, daß nunmehr auch der Vertragswille der Hauptkontrahenten durch Konsens oder Dissens des Steuerfiskus gebunden wäre, erbringt einen schlechthin unhaltbaren, mit der Verkehrsfreiheit, wie mit der Bedeutung der Steuerpflicht unverträglichen Rechtsgedanken. Darans folgt ohne weiteres, daß die Angeklagten in der That unbedingt befugt waren, den Vertrag vom 9. August 1888 beliebig aufzuheben, abzuändern oder durch einen anderen Vertrag zu ersetzen. Da die durch den Abschluß des Vertrages vom 9. August 1888 einmal begründete Stempelpflichtigkeit bzw. der hierdurch für den Staat einmal erwachsene Steueranspruch durch alles, was später mit dem Vertrage geschah, nicht mehr beseitigt werden konnte, bleibt auch nicht abzusehen, welches denkbare rechtliche Interesse der Steuerfiskus daran haben könnte, auf der Unabänderlichkeit derartiger Verträge zu bestehen. Das fiskalische Interesse findet im Gegenteile gerade seine Rechnung bei dem mehrfach wiederholten Abschlusse desselben Vertrages, welche Wiederholung auch die Steuerpflicht wiederholt zur Entstehung bringt. Daß im übrigen aber durch die Aufhebung, Beseitigung oder Vernichtung eines bestehenden Vertrages und der hierüber aufgenommenen Vertragsurkunde unter Umständen der staatlichen Steuerbehörde ein für die Steuerpflicht selbst, oder doch für die Berechnung der gesetzlichen Frist zur Entrichtung der Steuer wichtiges Beweisstück entzogen werden kann, berührt die an sich rechtlich bestehende Verfügungsgewalt der Vertragsschließenden über Vertrag und Vertragsurkunde nicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 Nr. 92 S. 181 flg.
Kann hiernach nicht davon die Rede sein, den unter Aufhebung des Vertrages vom 9. August 1888 am 29. August 1888 erfolgten Vertragsabschluß und die Vertragsurkunde vom 29. August 1888 als Verfälschung der aufgehobenen oder fälschliche Anfertigung einer neuen Vertragsurkunde zu behandeln, so waren die Angeklagten unbedenklich auch befugt, für die Verlautbarung des am 29. August 1888 zwischen ihnen neu zustande gekommenen Vertrages das Papier, welches für den aufgehobenen Vertrag gedient hatte, bzw. das Konzept dieser älteren Vertragsurkunde teilweise mitzubenußen. Das vom Angeklagten R. der Steuerbehörde zur Abstempelung präferierte Vertragsexemplar

beurkundete materiell lediglich einen am 29. August 1888 neu zustande gekommenen Vertrag. Ob, vom Datum abgesehen, dieses Schriftstück schon am 9. August 1888, oder früher oder später hergestellt war, ob dasselbe ursprünglich einmal bestimmt gewesen, einen älteren inzwischen wieder aufgehobenen Vertrag zu beurkunden, erscheint gleichgültig.

Die Revision der Staatsanwaltschaft versucht ohne Grund die hier gebilligte Rechtsauffassung der Vorinstanz in Widerspruch zu setzen mit den Entscheidungen des II. Straffenates des Reichsgerichtes vom 6. Februar 1885 und 1. November 1887,

vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 7 S. 86, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 262.

In dem am 6. Februar 1885 entschiedenen Rechtsfalle handelte es sich um die eigenmächtig von einem Kontrahenten ohne Zustimmung des anderen vorgenommene Verfälschung des Datums einer in ihrem Rechtsbestande vollkommen unberührt gebliebenen Vertragsurkunde, und in dem Urteile vom 1. November 1887 ist wiederum nur über die, allerdings von beiden Kontrahenten nachträglich bewirkte Umänderung des Datums einer vollgültigen Vertragsurkunde entschieden. Von Aufhebung des früheren und Abschluß eines neuen Vertrages war weder im ersten noch im zweiten Falle die Rede. In dem Urteile vom 1. November 1887 (a. a. O. S. 264/65) wird vielmehr stillschweigend anerkannt, daß im Falle der Kassierung einer alten und Anfertigung einer neuen Vertragsurkunde späteren Datums zwar Stempelspflichtigkeit und Stempelstrafe bezüglich des älteren, nicht abgestempelten Vertrages bestehen bleibt, strafbare Urkundenvernichtung oder Urkundenfälschung aber fortfällt. Auf diese Entscheidungen vermag daher die Revision ihren Angriff nicht zu stützen. Überdies darf es mindestens als zweifelhaft bezeichnet werden, ob einzelne der in jenen Urteilen vom II. Straffenate bezüglich der Beweiserheblichkeit des Datums für die Stempelsteuerpflicht vertretenen Ausführungen nicht durch die später im Urteile des vereinigten II. und III. Straffenates vom 19. Dezember 1887,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 103 flg., dem Urkundenbegriffe gegebene einschränkende Auslegung verlassen worden sind.